



ZIVILFLUGPLATZ-BETRIEBSORDUNG ZFBO-LOSM

ALPENFLUGPLATZ MAUTERNDORF

LOSM



ALPIN AEROSPORT AUSTRIA - SPORT- UND FREIZEITCLUB

Stand 30.11.2022

1. EINLEITUNG

1.1. Abkürzungen

In dieser Zivilflugplatz-Betriebsordnung werden folgende Abkürzungen verwendet:

ZFBO	Zivilflugplatz-Betriebsordnung	SFCL	Verein „Sportfliegerclub Lungau“
AAA	Verein „Alpin Aerosport Austria“	BL	Betriebsleiter
LOSM	Flugplatz Mauterndorf		

1.2. Organisation

Die Betriebsführung LOSM obliegt dem Verein „Alpin Aerosport Austria“. Ordentliche Mitglieder dieses Vereines die Marktgemeinde Mauterndorf. Im Vorstand von AAA sind Funktionäre vom Besitzer des Flugplatzes, der Marktgemeinde Mauterndorf vertreten.

1.3. Allgemeines

Diese ZFBO dient der Information der Benutzer des Flugplatzes Mauterndorf und legt Regelungen fest, welche für den reibungslosen und sicheren Flugbetrieb im Interesse aller Beteiligten notwendig sind.

Der Betrieb am Flugplatz kann nur funktionieren, wenn die ZFBO befolgt und darüber hinaus Kollegialität, Disziplin und Verständnis sowie Zusammenhalt und gegenseitige Hilfe als Grundsätze einer Gemeinschaft anerkannt werden. In diesem Sinne sind auch Fälle zu lösen, die nicht ausdrücklich in der ZFBO angeführt sind.

1.4. Verbindlichkeit

Diese ZFBO ist für alle Piloten und Personen, welche sich auf dem Gelände des Flugplatzes aufhalten am Flugbetrieb teilnehmen oder andere Einrichtungen benützen, verbindlich. Sie ist gut sichtbar anzuschlagen. Die ZFBO ersetzt jedoch keinesfalls geltende Gesetze, Verordnungen, Vorschriften oder andere einschlägige Bestimmungen.

1.5. Verstöße gegen die ZFBO

Zuwiderhandeln gegen die Regelungen dem ZFBO kann (unbeschadet gesetzlicher Folgen) die in dieser Betriebsordnung festgelegten Strafen zur Folge haben.

1.6. Haftung

Grundsätzlich haften AAA, nicht für Nachteile, welche durch Nichteinhaltung oder Einhaltung der ZFBO, durch Anwesenheit auf dem Flugplatz oder Teilnahme am Flugbetrieb entstehen könnten.

Über die gesetzliche Haftpflicht hinaus bestehen keine Haftungsansprüche gegen AAA, Funktionäre und Diensthabende.

1.7. Geltungsbereich

Die ZFBO gilt für den gesamten Flugplatzbereich LOSM und für alle dort Anwesenden sowohl während als auch außerhalb der Betriebszeiten.

1.8. Geltungsdauer

Die ZFBO gilt ab 30.11.2022 solange sie nicht widerrufen, ergänzt oder erneuert wird. Alle vorgehenden BO treten hiermit außer Kraft.

1.9. Sicherheitshinweise

Der Alpin Aerosport Austria ist von hochalpinem Gelände umgeben. An- und Abflüge setzen entsprechende Erfahrung (Alpeneinweisung) des Piloten, genaue Ortskenntnis und die Mitnahme der erforderlichen Luftfahrkarten an Bord des Luftfahrzeuges voraus.

2. BETRIEBSZEITEN

2.1 Sommerbetrieb

Der Flugplatz als Privatflugplatz ist von Anfang Mai bis Ende September in der Regel täglich ab 9.00 Uhr lokal bis SUNSET für den Sommerbetrieb geöffnet. Das genaue Datum von Saisonbeginn und Saisonende hängt von der Witterung ab. Während der Flugsaison ist der Platz bei witterungsbedingter Unbenutzbarkeit der Graspiste geschlossen. Der Betriebsleiter oder dessen Stellvertreter prüft die Oberflächenbeschaffenheit und Tragfähigkeit der Landebahn und gibt den Platz frei.

Telefonische Anfrage vor jedem geplanten Flug nach Mauterndorf ist geboten (PPR – Regelung). Täglicher Beginn und Ende des Segelflugbetriebes können vom verantwortlichen BL, nach Wetterlage und betrieblicher Zweckmäßigkeit, abweichend von den angeführten Betriebszeiten festgelegt werden.

2.2 Winterbetrieb

Der Flugplatz als Privatflugplatz ist von Ende September bis Anfang Mai nach Freigabe durch den BL im Winterbetrieb geöffnet. Das genaue Datum von Saisonbeginn und Saisonende hängt von der Witterung ab. Während der Winter-Flugsaison ist der Platz bei witterungsbedingter Unbenutzbarkeit der Piste geschlossen.

Telefonische Anfrage vor jedem geplanten Flug nach Mauterndorf ist geboten (PPR – Regelung). Täglicher Beginn und Ende des Flugbetriebes können vom verantwortlichen BL, nach Wetterlage und betrieblicher Zweckmäßigkeit, abweichend von den angeführten Betriebszeiten festgelegt werden.

Die Voraussetzungen für den Winterbetrieb bzw. Start und Landungen auf Schneeflächen werden wie folgt geregelt:

1. Der jeweilige anfragende Pilot muss das Abflug/Landegewicht, die Fahrwerksversion und den Typ des Luftfahrzeuges und seine Qualifizierung schriftlich mitteilen, die Genehmigung wird ihm vom Betriebsleiter oder dessen Stellvertreter schriftlich erteilt oder verweigert.
2. Der Betriebsleiter oder dessen Stellvertreter prüft die Oberflächenbeschaffenheit und Tragfähigkeit der Landebahn und gibt den Platz für die jeweiligen Gewichte (Massen) und Fahrwerksversionen (Radfahrwerk und/oder Ski) frei. Der Betriebsleiter entscheidet auch ob die Piste mittels Pistengerät verdichtet oder geglättet werden muss. Die Beschaffenheit und Eigenschaften (zulässige Massen, Radfahrwerk und/oder Ski) werden bei Anfragen (PPR - Regelung) beantwortet.
3. Die Begrenzungen der Lande-Startbahn auf Schnee werden mit Dachreitern oder mit umweltverträglichen Signalfarben deutlich markiert, insbesondere die Seitenbegrenzung, die Landeswellen und die Halbbahnmarkierung.

3. FLUGPLATZDATEN

„Nichtkontrollierter Flugplatz“, zugelassen für Sichtflüge bei Tag zu den festgesetzten Betriebszeiten unter Einhaltung der vorgeschriebenen Verfahren.

ICAO Kennung	LOSM	
Graspiste	07/25	Länge 820m
AUW	3,2 t / 7054 lbs	
Seehöhe	1110m / 3642 ft	
Koordinaten	NORD 47 07 57	OST 13 41 49
Flugplatzfrequenz	122,85 AFIS	Wien INFO 124,40

Zugelassen für Segelflugzeuge, Motorsegler, Motorflugzeuge, Hubschrauber (Achtung siehe Einschränkungen im Punkt 4), Ultraleicht-Flugzeuge und Ballonstarts
 PPR – Zollabfertigung: nein. Zollabfertigungen: Salzburg (LOWS) oder Klagenfurt (LOWK)
 Tankstelle für AVGAS und Super-Plus / ETBE 98
 Flugplatztelefon/Betriebsleitung: 06472/7329 Fax 06472/7329
 Betriebsleiter: Chrysanth Gspandl, Begöriach 44, 5570 Mauterndorf, Tel. +43676 4281300

4. BENUTZUNGSBERECHTIGUNGEN

Der Alpenflugplatz Mauterndorf ist ein privates Flugfeld. Seine Benutzung setzt daher eine ausdrückliche Genehmigung des Flugplatzhalters oder in dessen Namen durch „ALPIN AEROSPORT AUSTRIA“, BL oder BL-Stellvertreter voraus.

Für Hubschrauber wird festgelegt, dass das Flugfeld und deren Nebenflächen nur zum An- und Abflug benutzt werden dürfen. Unnötige Schwebeflüge und Notverfahren im Rahmen der Ausbildung sind untersagt. Die Aufnahme von Aussenlasten und Flüge im Rahmen der Ausbildung und Prüfung sind gesondert von der BL zu genehmigen.

4.1 Einmalige Berechtigung

4.1.1. Anfliegende Luftfahrzeuge, die nicht am Flugplatz dauernd hangariert sind, erhalten die einmalige Berechtigung zur Benutzung der Einrichtungen des Flugplatzes durch die Erteilung der Landeerlaubnis. Für Piloten und Insassen dieser Flugzeuge gelten alle Rechte und Pflichten eines außerordentlichen Mitglieds des AAA.

4.1.2. Personen, welche im Besitze eines Tickets des AAA sind, haben damit die einmalige Berechtigung zur Benutzung der Einrichtungen des Flugplatzes.

4.2. Wiederholte Berechtigung

4.2.1. Alle Flugzeuge die in LOSM dauernd stationiert sind

4.2.2. Piloten, welche eine außerordentliche Mitgliedschaft beim Verein AAA nach folgenden Kriterien erwerben:

- Bewerbung persönlich beim BL oder schriftlich an die Vereinsadresse.
- Vorlage einer gültigen Lizenz.
- Angabe der gewünschten Dauer der Mitgliedschaft.
- Eine Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- Ausgeschlossen von einer Aufnahme sind in jedem Fall Personen, welche Schulden gegenüber dem Verein haben. Von einer Aufnahme ebenfalls ausgeschlossen sind Piloten, welche bereits durch undiszipliniertes Verhalten im Flugbetrieb aufgefallen sind.
- Die außerordentliche Mitgliedschaft wird erst durch die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages wirksam.
- Weitere Angaben zum Erwerb der Mitgliedschaft sind dem jeweils gültigen „ALLGEMEINEN TARIF“ zu entnehmen.

5. BETRETEN UND VERHALTEN AUF DEM FLUGPLATZGELÄNDE

Das Betreten des Flugplatzgeländes und der Aufenthalt sind nur mit einer gültigen Zugangsberechtigung lt. Verordnung (EU) Nr. 300/2008 und Verordnung (EU) Nr. 1254/2009, Pilotenlizenzen oder Genehmigung der Betriebsleitung erlaubt.

Passagiere dürfen den Flugplatz nur in Begleitung und unter Verantwortung des zuständigen Piloten zum Ein- oder Aussteigen betreten. Es ist hierfür der kürzest mögliche und sicherste

Weg zu wählen und unbedingt auf den Platzbetrieb zu achten. Zugänge und Ausgänge sind stets zu schließen.

Kinder sind im Flugplatzbereich unter ständiger Aufsicht zu halten. Hunde müssen bei Flugbetrieb an der Leine geführt werden.

Auf dem gesamten Flugplatzgelände einschließlich Hangars und Einrichtungen ist Rauchverbot. Während der Betriebszeit, ausschließlich bei Luftfahrtveranstaltungen am abgesperrten Gelände des Publikums, ist auf dem gesamten Flugplatzgelände einschließlich Hangars Alkoholverbot.

Eine Annäherung an startende oder landende Luftfahrzeuge, sowie Flugzeuge mit laufendem Triebwerk ist verboten.

Das Begehen der Startbahn und der Rollstreifen ist strengstens untersagt.

6. GEBIRGS- UND GEFAHREINWEISUNG

Jeder Pilot, der den Alpenflugplatz Mauterndorf benützen will, hat – so ferne er nicht bereits nachweislich die erforderliche Flugerfahrung besitzt – mit einem, von der Betriebsleitung bestimmten, ortskundigen Piloten einen oder mehrere Einweisungsflüge durchzuführen. Piloten, welche den Flugplatz von einem anderen Ort her anfliegen, kann die Landegenehmigung versagt werden, wenn deren Flugerfahrung der Betriebsleitung nicht bekannt ist oder glaubwürdig gemacht wird.

7. AN- UND ABFLÜGE / FUNKVERKEHR

- An- und Abflüge sind nur unter Funkkontakt zulässig. In begründbaren Einzelfällen kann die Betriebsleitung, nach vorheriger genauer Absprache, Ausnahmen ohne Präjudiz und auf Verantwortung des Piloten genehmigen.
- Der Funkverkehr hat nach den Flugfunkregeln diszipliniert und unter Einhaltung der Phraseologie zu erfolgen. Folgende Meldungen sind unaufgefordert zu geben: Überflug des Platzes, Annäherung an die Platzrunde, Einflug in die Platzrunde, Gegenanflug, Queranflug, Endanflug, Verlassen des Flugplatzbereiches sowie alle auf dem Flugplatz beabsichtigten Bewegungen. Die Flugplatzfrequenz dient einzig der Kommunikation zwischen Flugplatz und Flugzeug, sowie zwischen F-Schlepp bzw. Winde und Flugzeug.
- Die Luftverkehrsregeln und die Angaben der Flugplatzkarte sind genauestens einzuhalten. Die geltenden Bestimmungen des ICAO sind zu beachten.
- Auf eine höchstmögliche Lärminderung ist zu achten. Bei Start auf Piste 07 oder Landung auf Piste 25 sind Steig-/Sinkflug entlang des südlichen Berghanges durchzuführen.
- Nach der Landung ist die Piste unaufgefordert sofort zu verlassen.

- Motorgetriebene Luftfahrzeuge haben am Boden und in der Luft auf Segelflugzeugbetrieb, insbesondere auf Windenschlepp und Flugzeugschlepp zu achten.
- Bei Wind ist unbedingt die Betriebsleitung um Angabe gefährlicher Abwindzonen zu ersuchen. Schulungs-/Einweisungsflüge sind gemäß Aushang auszuführen.
- Es wird auf die Alleinverantwortung jedes Piloten ausdrücklich verwiesen und in Erinnerung gebracht, dass es sich um einen unkontrollierten Flugplatz handelt und der Funkverkehr nur informativen Charakter besitzen. Gewissenhafte Luftraumbeobachtung ist unerlässlich.
- Anflüge von Luftfahrzeugen dienen einzig der Landung oder „touch and go“ im Rahmen der Schulung.
- Tiefe Überflüge sind gemäß Luftfahrtgesetz nicht gestattet. Eine Unterschreitung der Mindestflughöhe bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.
- Hubschrauberpiloten werden angewiesen, die Hubschrauberanflüge gem. dem ergänzten Anflugblatt durchzuführen.

8. ZUSCHAUERPLATZ

Personen, welche keine Befugnis zum Betreten des Flugplatzareals haben, dürfen sich nur auf den für Zuschauer abgezaunten Flächen beim Vereinsheim des SFCL aufhalten. Nur die Betriebsleitung ist berechtigt im Einzelfall Gäste in Begleitung einer befugten Person den Zutritt zu genehmigen

9. GESCHÄFTSRAUM AAA UND AUFENTHALTSRAUM FÜR PILOTEN

- Der Geschäftsraum darf nur von Piloten zur Erledigung von Formalitäten und in Angelegenheiten des Flugbetriebes bei Anwesenheit des BL oder BL-Stellvertreters betreten werden.
- Der Aufenthaltsraum dient der Flugvorbereitung und flugbetrieblichen Besprechungen.

10. BEFAHREN DES FLUGPLATZGELÄNDES UND VON HANGARS

- Das Befahren des Geländes mit Privatfahrzeugen (auch zum Herausziehen von Flugzeugen) ist strengstens verboten. Ausgenommen ist die einmalige Zu- bzw.

Abfahrt mit Segelflugzeuganhängern zum Abladen oder Aufladen der Segelflugzeuge nach Anweisung des BL. Fahrgeschwindigkeit maximal 20 Km/h.

- Es ist strengstens untersagt, mit Fahrzeugen jeder Art näher als 10 Meter an abgestellte Flugzeuge heranzufahren. Finden Flugbewegungen statt, haben Bodenfahrzeuge die Piste und den Sicherheitsstreifen unverzüglich zu verlassen und dann anzuhalten. Kommen Bodenfahrzeuge näher als 50 Meter an rollende Luftfahrzeuge oder solche mit drehender Luftschraube heran, so ist sofort anzuhalten oder so auszuweichen, dass der Pilot dies eindeutig erkennen kann. Die Fahrgeschwindigkeit ist auf 20 Km/h begrenzt.
- Es ist strengstens verboten, mit Fahrzeugen jeder Art in einem Hangar mit Motorkraft zu fahren, wenn dort ein oder mehrere Flugzeug(e), Flugzeugteile oder beladene Anhänger abgestellt sind.
- Es ist strengsten verboten, Startbahn wie auch Rollstreifen mit dem Fahrrad zu befahren.

11. WINDENBETRIEB UND FLUGZEUGSCHLEPP

Diese Betriebsarten erfordern besondere Aufmerksamkeit. Piloten haben ihre Passagiere auf die Gefahren durch Schlepp- oder Windenseile ausdrücklich hinzuweisen.

12. PARKPLATZ

Betriebsfremde Fahrzeuge sind ausschließlich am Parkplatz abzustellen. Dies gilt auch für Privatfahrzeuge von Mitgliedern, Funktionären und diensthabendem Personal. Bei Zuwiderhandlung wird der zutreffenden Person die Zugangserlaubnis (Schlüssel) entzogen.

13. FLUGZEUGABSTELLPLÄTZE

Das Abstellen der Flugzeuge hat ohne Behinderung des Flugbetriebes oder sonst Dritter auf den hierfür ausgewiesenen Flächen bzw. nach Anordnung der Betriebsleitung zu erfolgen. Das Abstellen von Flugzeugen im Zugangsbereich der Tankstelle ist nicht gestattet. Das Abstellen von Flugzeugen vor und im Zugangsbereich der Hallen ist nicht gestattet; auch nicht zum kurzfristigen Wechsel von Piloten oder Gästen.

14. SEGELFLUGZEUGANHÄNGER

Anhänger dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen Flächen außerhalb des eigentlichen Betriebsgeländes geparkt werden.

15. ARBEITEN AN FLUGZEUGEN IM HANGAR

Arbeiten an Flugzeugen dürfen im Hangar nur im Einvernehmen mit der Betriebsleitung durchgeführt werden.

16. TANKEN

Das Auftanken von Luftfahrzeugen darf nur im Einvernehmen mit der Betriebsleitung erfolgen. Die für Flugplatztankanlagen geltenden Regeln und Vorschriften sind einzuhalten. Betankungen sind ausschließlich auf dem Betonfeld vor der Tankstelle erlaubt.

17. AUF- UND ABRÜSTEN VON SEGELFLUGZEUGEN

Diese Arbeiten sind ohne Behinderung anderer Flugplatzbenutzer an dem von der Betriebsleitung zugewiesenen Orten durchzuführen.

18. AUSSENLANDUNGEN

Bei Außenlandungen wird um ehestmögliche Verständigung der Betriebsleitung gebeten. Vermeidbare Aktivierung des Such- Rettungsdienstes geht zu Lasten des Piloten.

19. CAMPING

Das Aufstellen Wohnwagen oder Wohnmobilen außerhalb der Betriebszeiten auf dem Areal des Flugplatzes ist verboten. Für Zelte muss eine Genehmigung des Obmannes eingeholt werden.

20. HANGARIEREN, HANGAR AUS- UND EINRÄUMEN

Flugzeuge sind grundsätzlich auf die ausgewiesenen Hangarplätze zu stellen. Sonderregelungen können nur von der Betriebsleitung genehmigt werden. Eigenmächtig auf nicht ausgewiesenen Hangarplätzen eingestellte Flugzeuge werden besonders berechnet.

Das Aus- und Einräumen von Luftfahrzeugen und Geräten darf nur unter Aufsicht des Betriebsleiters, eines von diesem Bevollmächtigten oder eines Fluglehrers erfolgen. Alle nichtbenötigten Flugzeuge sind unverzüglich wieder einzuräumen.

Wenn alle Flugzeuge anlässlich des Betriebsendes eingeräumt sind, ist es einem einzelnen Piloten nicht mehr erlaubt, ein Flugzeug wieder aus dem Hangar zu holen, es sei denn mit ausdrücklicher Erlaubnis der BL.

21. INTEGRIERENDE BESTANDTEILE DER ZFBO

Integrierende Bestandteile der ZFBO sind folgende Schriftstücke:

Behördlich genehmigter Einsatzplan, Tarife, Einsatzorganisation, Betriebsordnungen und allfällige Ankündigungen flugbetrieblicher Art an der Anschlagtafel der Betriebsleitung.

22. DISZIPLIN UND UNFALLVERMEIDUNG

- Jeder Pilot hat sich dem Gesamtinteresse eines reibungslosen und sicheren Flugbetriebes unterzuordnen und so zu verhalten, dass Unfallsituationen von vornherein vermieden werden.
- Fliegerkameradschaft, gegenseitige Hilfe, Entgegenkommen und Toleranz werden von allen Flugplatzbenützern erwartet.
- Vorfälle, welche die Sicherheit beeinträchtigen, sowie Beschädigungen von Einrichtungen des Flugplatzes oder anderer Luftfahrzeuge sind umgehend der Betriebsleitung zu melden.
- Jeder Flugplatzbenützer soll sich über die vorhandenen Einrichtungen zum Feuerschutz und für Erste Hilfe informieren.
- Jeder Flugplatzbenützer hat für Ordnung zu sorgen und Verunreinigungen zu vermeiden, andernfalls er für die Herstellung des ursprünglichen Zustandes herangezogen wird. Ist er hierzu nicht bereit, werden die Kosten in Rechnung gestellt.

23. FLUGVERBOT UND PLATZVERWEIS

Flugverbot im Platzbereich wird bei Verstößen gegen die ZFBO, gegen die Luftverkehrsordnung, bei unnötiger Lärmverursachung sowie undiszipliniertes Verhalten gegenüber der BL und im Allgemeinen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit ausgesprochen.

Platzverweis wird sowohl gegenüber Piloten als auch anderen am Platz anwesenden Personen bei Verstoß gegen die ZFBO, gegen die Luftverkehrsordnung, undiszipliniertem Verhalten gegenüber der BL und im Allgemeinen oder widerrechtlicher Anwesenheit auf bestimmte oder unbestimmte Zeit ausgesprochen.

24. ENTSCHEIDUNGSRECHTE UND BEFUGNISSE DER BETRIEBSLEITUNG

Anordnungsbefugnis in allen Fällen, die in dieser BO nicht geregelt sind:

- Ausnahmen von der ZFBO, wenn Sicherheit oder Interessen des Flugplatzes dies erfordern.
- Überprüfung der Identität von Flugplatzbenutzern, von Lizenzen und Bordpapieren.
- Aussprechen eines Platzverweises.
- Erteilung von Flugverbot im Platzbereich.
- Erteilung von Start- oder Landeverbot, wenn die Sicherheit nicht gewährleistet ist oder sonst ein Verstoß gegen diese ZFBO vorliegt

Gegen Entscheidungen oder Anordnungen der Betriebsleitung kann Einspruch ohne aufschiebende Wirkung beim Obmann des „Alpin Aerosport Austria“ eingereicht werden. Wird einem solchen Einspruch Berechtigung zuerkannt, sind Ersatzansprüche jedoch ausgeschlossen.

25. SCHADENSERSATZANSPRÜCHE

Verursacht eine Person direkt oder indirekt einen Schaden wegen Nichteinhaltung der BO oder aus anderen Gründen, behalten sich AAA vor, Forderungen auf vollen Schadenersatz zu stellen.

26. STREITIGKEITEN UND GERICHTSSTAND

Streitigkeiten sollen in erster Linie einvernehmlich geregelt werden. Ist die Betriebsleitung hierzu nicht in der Lage, so sind als nächste Instanzen Vereinspräsident und Vereinsvorstand zuständig.

Darüber hinaus gilt der allgemeine zuständige Gerichtsstandsort.



Ausgabe durch den Obmann AAA: Robert Wieland

